

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Jegliche Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen sowie Angebote an KRONENBERG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: diese Bedingungen). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn KRONENBERG ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. Anfragen und Bestellungen

1. KRONENBERG ist berechtigt, jederzeit beim Vertragspartner Preise und sonstige Bedingungen für Lieferungen und Leistungen anzufragen. Der Vertragspartner wird daraufhin ein Angebot abgeben, das sich bezüglich aller für die Leistung entscheidenden Merkmale, insbesondere bezüglich von Mengen und Beschaffenheit, genau an die Anfrage von KRONENBERG hält. Soweit das Angebot Abweichungen von der Anfrage enthält, hat der Vertragspartner dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Die Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner erfolgt für KRONENBERG kostenlos.
2. KRONENBERG ist berechtigt, ein Angebot des Vertragspartners innerhalb von zwei Wochen ab Zugang anzunehmen eine Pflicht zur Annahme des Angebots besteht nicht.
3. Bestellungen von KRONENBERG, mit denen KRONENBERG kein Angebot des Vertragspartners annimmt, können von diesem nur innerhalb von einer Woche nach Absendedatum angenommen werden. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen.
4. Sämtliche in den Bestellungen von KRONENBERG enthaltenen Vorgaben für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Preis, die Menge, die Leistungszeit und den Leistungsort sowie sämtliche Angaben zur Beschaffenheit der bestellten Ware oder Leistung.

III. Liefermodalitäten und Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragspartner hat die zu liefernden Gegenstände dergestalt zu verpacken und zu sichern und, sofern er den Transport übernimmt, in einer Weise zu befördern, dass während des Transports keine Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Liefergegenstände besteht und die Liefergegenstände am Bestimmungsort sicher entladen werden können. Die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.
2. Der Vertragspartner hat Anweisungen von KRONENBERG bezüglich der Verpackung und der Beförderung von Liefergegenständen zu befolgen.
3. Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von KRONENBERG zulässig.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners geht erst mit Gefahrübergang auf KRONENBERG über. § 447 BGB findet keine Anwendung.
5. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

IV. Leistungsstörungen

1. Vereinbarte Liefertermine oder –fristen bzw. Leistungstermine oder –fristen sind verbindlich. Hält der Vertragspartner den verbindlich vereinbarten Termin oder die verbindlich vereinbarte Frist nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung auf einem Umstand beruht, den der Vertragspartner nicht zu vertreten hat.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, KRONENBERG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine rechtzeitige, vollständige und/oder mangelfreie Lieferung oder Leistung zu gefährden. Die Mitteilung muss möglichst umfassende und genaue Angaben zu den Umständen, dem Ausmaß der Gefährdung und der absehbaren Dauer einer Behinderung der Lieferung oder der Leistungserbringung enthalten. Führt die Behinderung nach pflichtgemäßer Beurteilung durch den Vertragspartner dazu, dass er seine Leistung überhaupt nicht erbringen kann, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, ist KRONENBERG berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist hat KRONENBERG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn dies nach dem Gesetz, insbesondere gemäß § 323 Abs. 2 BGB, entbehrlich ist. Der Vertragspartner hat über die Setzung einer angemessenen Nachfrist hinaus keinen Anspruch auf Verlängerung der Frist zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
4. KRONENBERG ist berechtigt, bereits vor Fälligkeit der Lieferung oder der Leistung des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden, insbesondere wenn sich dies aus den Mitteilungen des Vertragspartners nach 4.2 dieses Vertrags ergibt.
5. Die KRONENBERG darüber hinaus zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, bleiben unberührt.

V. Sorgfaltsmaßstab und Einsatz von Subunternehmern

1. Der Vertragspartner wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
2. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch KRONENBERG.

VI. Qualität der Lieferung oder Leistung

1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Leistungen
 - vollständig, zur rechten Zeit und am rechten Ort erbracht werden,
 - keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen,
 - den in Deutschland geltenden gesetzlichen und in anderen Vorschriften enthaltenen Anforderungen einschließlich aller Sicherheitsvorschriften genügen und den jeweils geltenden Stand von Wissenschaft und Technik einhalten sowie
 - durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal erbracht werden.
2. Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Insbesondere hat er die Qualität von Lieferungen vor der Versendung an KRONENBERG zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen hat der Vertragspartner zu dokumentieren und KRONENBERG auf Anfrage diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der Qualitätsüberprüfungen hat der Vertragspartner für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

3. Der Vertragspartner hat seine Lieferungen dergestalt zu kennzeichnen, dass diese einer Produktionscharge zugeordnet werden können, so dass KRONENBERG in der Lage ist, bei auftretenden Mängeln sämtliche aus einer Charge stammenden Liefergegenstände bis zu deren Überprüfung aus der Produktion zu nehmen.
4. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder sonstigen die Produktion beeinflussenden Umständen wird der Vertragspartner KRONENBERG unverzüglich benachrichtigen. Er wird KRONENBERG darüber hinaus sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der genannten Änderungen auf die Produktion zu überprüfen.

VII. Ansprüche wegen Sachmängeln

1. Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist in jedem Fall mangelhaft, wenn sie nicht dem zur Zeit der Erbringung der Lieferung oder Leistung geltenden Stand der Technik entspricht. Eine Lieferung oder Leistung ist auch dann mangelhaft, wenn der Vertragspartner eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Lieferung oder Leistung erbringt.
2. Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen mangelhafter Lieferung sowie darüber hinausgehende, auf besonderer Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhenden Rechte stehen KRONENBERG uneingeschränkt zu.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz für die vom Vertragspartner erbrachte Lieferung oder Leistung eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

VIII. Rechtsmängel

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen den gültigen gesetzlich/behördlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und dem Vertragspartner ggf. benannter Bestimmungsländer entsprechen.
2. Der Vertragspartner haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter, die ihre Nutzung ausschließen oder beschränken, sind.
3. Machen Dritte KRONENBERG gegenüber Verletzungen von Schutzrechten geltend und ist KRONENBERG deshalb die Nutzung der vom Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um für die Zukunft eine Schutzrechtsverletzung auszuschließen.
4. Der Vertragspartner wird KRONENBERG von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten freistellen, es sei denn, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Dies umfasst sämtliche Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, KRONENBERG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Rechtsverteidigung erforderlich sind.
5. Sämtliche gesetzlichen sowie auf einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhenden Rechte wegen Rechtsmängeln stehen KRONENBERG uneingeschränkt zu.
6. Die Verjährungsfrist nach 7.3 gilt für Rechtsmängel entsprechend.

IX. Produkthaftung; Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er KRONENBERG von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KRONENBERG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KRONENBERG den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. KRONENBERG zustehende gesetzliche Ansprüche in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

X. Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für von ihm gelieferte Gegenstände während der wirtschaftlichen Lebensdauer des Gegenstands vorzuhalten.

XI. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen o. ä.; Geheimhaltung

1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände, die dem Vertragspartner für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstands bzw. die Erbringung einer Leistung überlassen werden, bleiben Eigentum von KRONENBERG und dürfen vom Vertragspartner nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners erforderlich ist. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an KRONENBERG zurückzugeben, soweit sie für die Erstellung eines Angebots oder die Erbringung der Lieferung oder Leistung, zu der sich der Vertragspartner verpflichtet hat, nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt im Fall einer Beendigung des Vertrags. Der Vertragspartner hat die genannten Dokumente und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Er haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
2. Jegliche KRONENBERG zustehenden Urheberrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte an Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen o.ä. Gegenständen behält sich KRONENBERG vor.
3. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen oder Gegenstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, die von KRONENBERG ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass diese als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits allgemein bekannt sind.
4. Der Vertragspartner wird seinen Angestellten und allen Dritten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Pauschal-Festpreis. Mit ihm sind alle vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließlich Verpackung, Transport zu dem von uns bestimmten Lieferort und Transportversicherung für die gesamte Dauer des Transports abgegolten.
2. Die Begleichung von Rechnungen durch KRONENBERG erfolgt nach Rechnungserhalt und Richtigbefund der Ware. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen erfolgt eine Zahlung mit 2% Skonto, nach 10 Tagen mit 3% Skonto.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt die Bestellnummer von KRONENBERG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von KRONENBERG nicht zu vertreten.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KRONENBERG im gesetzlichen Umfang zu.

5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von KRONENBERG gegen KRONENBERG gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer vertragswidrigen Abtretung ist KRONENBERG berechtigt, mit befreiender Wirkung auch an den Vertragspartner zu leisten.

XIII. Beschränkung von Schadenersatzansprüchen

1. KRONENBERG haftet für Schadenersatz, wenn die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, KRONENBERG eine Garantie übernommen hat, KRONENBERG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von KRONENBERG beruht.
2. In allen anderen Fällen ist die Haftung von KRONENBERG für Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere haftet KRONENBERG nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Vermögensschäden.
3. Auf jeden Fall ist die Haftung begrenzt auf denjenigen Schaden, den KRONENBERG bei Vertragsschluss aufgrund bekannter Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können.
4. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von KRONENBERG.

XIV. Schwermetallverbot und REACH-Verordnung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Schwermetallverbot einzuhalten und nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 mit Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen. Sofern Produkte geliefert werden, +in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der Vertragspartner KRONENBERG auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Lieferungen an KRONENBERG die Vorgaben, die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend REACH-Verordnung) resultieren, einzuhalten. So muss insbesondere die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. KRONENBERG ist nicht verpflichtet, eine Zulassung im Sinne der REACH-Verordnung für eine vom Vertragspartner gelieferte Ware einzuholen.
3. Der Vertragspartner versichert, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß folgender Regelwerke enthalten:
 - der REACH-Verordnung (Anlage 1 bis 9) in der jeweils geltenden Fassung,
 - dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
 - der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) in der jeweils gültigen FassungSofern aus Sicht des Vertragspartners diesbezügliche Zweifel bestehen, ist KRONENBERG hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die in der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH aufgeführt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, KRONENBERG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Wenn KRONENBERG auf Grund gesetzliche/behördlicher Forderungen oder Kundenforderungen Informationen zu den in den Liefergegenständen enthaltenen Stoffen etc. benötigt, sind diese durch den Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Informationsanfrage zur Verfügung zu stellen.

XVI. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance, Nachhaltigkeitsstandards

1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm oder seinen Subunternehmen oder Personaldienstleistern für die Erfüllung von Lieferverträgen mit KRONENBERG eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn nach AEntG erhalten. Ebenso hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass Beiträge an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ordnungsgemäß entrichtet werden. Zudem wird der Vertragspartner bei der Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen berücksichtigen.
2. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
3. Falls KRONENBERG von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners oder einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der Vertragspartner KRONENBERG von diesen Ansprüchen frei.
4. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für jeden Schaden, der KRONENBERG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Pflichten entsteht.
5. KRONENBERG hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Punkt des Unternehmensleitbilds erklärt. KRONENBERG erwartet daher, dass der Vertragspartner im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit KRONENBERG die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet KRONENBERG, dass der Vertragspartner diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dazu auffordert, diese Gesetze ebenfalls zu befolgen.
6. Ergänzend gelten die als Anhang zu diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist der vertraglich bestimmte Leistungsort. Für die Erfüllung der Pflichten von KRONENBERG ist der Erfüllungsort Leichlingen.
3. KRONENBERG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners für die Durchführung der Vertragsbeziehungen zu nutzen und zu erarbeiten sowie an in diesem Rahmen von KRONENBERG beauftragte oder eingesetzte Dritte zu übermitteln.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Leverkusen. KRONENBERG ist jedoch berechtigt, nach Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

Kronenberg Profil GmbH

Hochstraße 2
D-42799 Leichlingen